

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 13/2002 28. Februar 2002

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre

in der Fassung vom 28. Februar 2002

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre

in der Fassung vom 28. Februar 2002

Kennziffer:

C 1.6

Stand: 28.02.2002

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 30. Januar 2002 die nachfolgende Änderungssatzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 12. Januar 1994 (W., F. u. K. 1994, S. 84), zuletzt geändert am 5. März 1998 (W., F. u. K. 1998, S. 106) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 27. Februar 2002 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

1. Änderung des Inhaltsverzeichnisses

Nach der Überschrift "§ 3" wird die Überschrift "§ 3a Berufspraktische Tätigkeit" und nach der Überschrift "§ 7" die Überschrift "§ 7a Lehr- und Prüfungssprache" eingefügt.

2. Änderung des § 3

Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

"(5) Im Rahmen des Studiums ist in der Regel eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 2 Monaten zu absolvieren."

3. Einfügung eines neuen § 3a nach § 3

"§ 3a Berufspraktische Tätigkeit

- (1) Berufspraktische T\u00e4tigkeiten sollen einen Umfang von 2 Monaten haben und w\u00e4hrend der vorlesungsfreien Zeit des Studiums abgeleistet werden. Diese T\u00e4tigkeit kann bei allen privaten und \u00f6ffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischen Fertigkeiten des Studienganges Volkswirtschaftslehre zu vermitteln.
- (2) Berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, müssen vorab durch den Studiendekan genehmigt und nach Beendigung durch eine Bestätigung der beschäftigenden Stelle nachgewiesen werden.
- (3) Entsprechende Berufsausbildungen und Tätigkeiten, die vor Studienbeginn erbracht wurden, können auf Antrag des Studierenden durch den StPA anerkannt werden."

4. Änderung des § 4

- a) In Absatz 1, Satz 1 werden die Worte "der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Statistik" ersetzt durch die Worte "des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre".
- b) In Absatz 1, Satz 3 werden die Worte "der Fakultät" ersetzt durch die Worte "dem Fachbereich".
- c) In Absatz 2, Nr. 1 werden die Worte "der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Statistik" ersetzt durch die Worte "dem Fachbereich Wirtschaftswissen-schaften".
- d) In Absatz 2, Nr. 2 werden die Worte "der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Statistik" ersetzt durch die Worte "dem Fachbereich Wirtschaftswissen-schaften".
- e) In Absatz 2, Nr. 3 werden die Worte "der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Statistik" ersetzt durch die Worte "dem Fachbereich Wirtschaftswissen-schaften".
- f) In Absatz 2, Nr. 4 werden die Worte "Fakultätsreferenten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Statistik" ersetzt durch die Worte "Fachbereichsreferenten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften".
- g) In Absatz 2, Nr. 4 werden die Worte "mit beratender Stimme" gestrichen.
- h) In Absatz 5, Satz 1 werden die Worte "der Fakultät" ersetzt durch die Worte "dem Fachbereich".
- i) In Absatz 5, Satz 2 wird das Wort "Fakultäten" ersetzt durch das Wort "Fachbereiche".
- j) In Absatz 6, Satz 1 werden die Worte "der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Statistik" ersetzt durch die Worte "des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften" und die Worte "den Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses" durch die Worte "die Studiengangkommission".

5. Änderung des § 5

- a) In Absatz 2, Satz 3 wird das Wort "Fakultätsrat" ersetzt durch das Wort "Fachbereichsrat".
- b) In Absatz 2, Satz 4 werden die Worte "übertragen werden; dies gilt auch für wissenschaftliche Mitarbeiter, denen vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Statistik die Prüfungsbefugnis übertragen wurde" ersetzt durch die Worte "sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften die Prüfungsbefugnis eingeräumt wurde, übertragen werden."

c) In Absatz 4, Satz 2 werden die Worte "der Fakultät" ersetzt durch die Worte "des Fachbereichs".

6. Änderung des § 6

- a) In Absatz 5, Satz 1 werden die Worte "staatlich anerkannten" ersetzt durch die Worte "staatlichen oder staatlich anerkannten".
- b) In Absatz 5, Satz 1 wird das Wort "Baden-Württemberg" gestrichen.
- c) In Absatz 8, letzter Satz werden die Worte "der Fakultät" ersetzt durch die Worte "des Fachbereichs".

7. Einfügung eines neuen § 7a

Nach § 7 wird folgender neuer § 7a eingefügt:

"§ 7a Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Lehrveranstaltungen können auf Vorschlag des Dozenten auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) In diesem Fall können Studien- und Prüfungsleistungen in Englisch oder Deutsch erbracht werden. Ausnahmen gelten für ausländische Gastdozenten."

8. Änderung des § 8

Es müssen die Absätze 3 bis 5, die in der veröffentlichten Fassung fehlen, wieder aufgenommen werden:

- "(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der StPA den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb eines Monates beantragen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom StPA überprüft werden. Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Ist ein Kandidat wegen andauernder k\u00f6rperlicher Behinderung nicht in der Lage, die Pr\u00fcfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der StPA dem Kandidaten auf Antrag gestatten, gleichwertige Pr\u00fcfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen."

9. Änderung des § 9

a) In Absatz 2 ist in Satz 1 das Wort "erforderlichen" zu streichen.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3a eingefügt:
 - "(3a) Eine Überschreitung von Prüfungsfristen ist insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn
 - die Studierende die Schutzfristen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch genommen und dies durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung belegt hat.
 - der/die Studierende gemäß Abs. 9 UG (Studierende mit Kleinkind) berechtigt ist, Prüfungsfristen zu überschreiten.
 - der/die Studierende gemäß § 50 Abs. 10 UG wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung berechtigt ist, Prüfungsfristen zu überschreiten."

10. Änderung von § 12

In Absatz 1, Nr. 5 wird "Technik des betrieblichen Rechnungswesens" durch "Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens" ersetzt.

In Absatz 1, Nr. 6 wird "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre I" durch "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 1" ersetzt.

In Absatz 1, Nr. 7 wird "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre II" wird ersetzt durch "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 2" ersetzt.

11. Änderung des § 18

In Absatz 3, Satz 1 wird das Wort "Dekan" ersetzt durch das Wort "Fachbereichssprecher".

12. Änderung des § 21

In Absatz 4, Satz 4 werden die Worte "der Fakultät" ersetzt durch die Worte "des Fachbereichs".

13. Änderung des § 25

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:
 - "(1a) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer eine berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 5 nachweisen oder eine berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3a vorweisen kann oder wer vom StPA von der Ableistung einer berufspraktischen Tätigkeit befreit ist, insbesondere wenn der Studierende trotz nachweislicher Bemühungen keinen Praktikumsplatz finden konnte."
- b) In Absatz 6 ist einzufügen nach Privatdozenten: "sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, ..."
- c) In Absatz 9, letzter Satz, werden die Worte "der Fakultät" ersetzt durch die Worte "des Fachbereichs"

d) In Absatz 10 wird folgender neuer Satz angefügt: "Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien zur Verfügung zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Diplomarbeit belegen können."

14. Änderung des § 26

In Absatz 1 wird das Wort "Fakultätsreferenten" ersetzt durch das Wort "Fachbereichsreferenten".

15. Änderung des § 29

- a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:
 - "(2a) Auf der Rückseite des Zeugnisses und der Diplomurkunde wird eine Übersetzung in englischer Sprache aufgenommen. Die englische Bezeichnung des Diploms lautet: "Master of Science in Economics" (MSc. in Economics)."
- b) In Absatz 3 werden die Worte "Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Statistik" ersetzt durch die Worte "Fachbereichssprecher des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften"

16. Änderung von Anlage 1

Ziff. 7. "Unternehmensführung und Marketing" wird ersetzt durch "7. Unternehmensführung und Organisation" und "8. Marketing"

Artikel 2 In-Krafttreten und Übergangsbestimmungen

- 1. Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2002 in Kraft.
- 2. Diese Änderungssatzung gilt für Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens an der Universität Konstanz für den Studiengang Volkswirtschaftslehre immatrikuliert waren. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung im Grundstudium befinden, können die Diplom-Vorprüfung auf schriftlichen Antrag, der spätestens bis zum 30.09.2002 zu stellen ist, nach den bisher geltenden Bestimmungen ablegen. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im Hauptstudium befinden, können die Diplomprüfung auf schriftlichen Antrag, der spätestens bis zum 30.09.2002 zu stellen ist, nach den bisher geltenden Bestimmungen ablegen. Über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.
- 3. Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung werden letztmalig zum Prüfungstermin Herbst 2004 nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre in der Fassung vom 12. Januar 1994 und den Änderungen vom 10. Januar 1997 und 5. März 1998 abgenommen. Studenten, die bis dahin nicht alle nach dieser Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Diplomarbeit) erbracht haben, und nicht die Diplomprüfung für Volkswirte endgültig nicht bestanden haben, setzen

ihre Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung fort. Über die Anrechnung dann bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet der StPA.

Konstanz, 28. Februar 2002

Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz

Rektor